



Schriftliche Stellungnahme

Sozialverband VdK Deutschland e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 9. Mai 2022 zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)
20/1411
- b) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Regelsatz ehrlich berechnen - Sonderzahlungen reichen nicht aus
20/1502
- c) Antrag der Abgeordneten Heidi Reichinnek, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kinder-Sofortzuschlag armutsfest ausgestalten
20/1504

Siehe Anlage

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines
Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an
erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen
Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie

(Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)

BT-Drucksache 20/1411

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 05.05.2022

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Als Folge der Corona-Pandemie und auch des Angriffskrieges gegen die Ukraine kommt es zu erheblichen Preissteigerungen, insbesondere in den Bereichen Energieversorgung, Kraftstoffe und Grundnahrungsmittel. Um die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland finanziell zu entlasten, wurden diverse Maßnahmen in den Entlastungspaketen I und II beschlossen. Kernstück der Pakete ist neben dem Kinderbonus von 100 Euro, der Absenkung der Energiesteuer und dem Heizkostenzuschuss die sogenannte Energiepreispauschale, nach der allen im Jahr 2022 einkommenssteuerpflichtigen Erwerbstätigen einmalig 300 Euro ausgezahlt werden sollen.

Erwachsene Bezieher von sozialen Mindestsicherungsleistungen dagegen sollen einen einmaligen Zuschlag von ursprünglich 100 Euro, nunmehr 200 Euro erhalten. Kinder im Mindestsicherungssystem erhalten monatlich einen Zuschlag von 20 Euro. Diese Zuschläge sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt werden. Für die Bezieher von Arbeitslosengeld I ist darüber hinaus eine Einmalzahlung von 100 Euro vorgesehen.

Neben Einzelregelungen zu Assistenzhunden und der Berechnung des Übergangsgeldes beinhaltet der Gesetzentwurf ein großes Regelwerk zur Einbeziehung von aus der Ukraine geflüchteten Menschen in den Anwendungsbereich des SGB II. Zu diesem Themenkomplex nimmt der Sozialverband VdK hier keine Stellung.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt grundsätzlich, dass die Bundesregierung durch die Maßnahmen der Entlastungspakete die Menschen bei den starken finanziellen Belastungen unterstützen will.

Es ist jedoch ein chaotischer Flickenteppich entstanden. Die Hilfen reichen von 0 bis 500 Euro pro Person. Rentner wurden komplett vergessen, Einkommensmillionäre erhalten dagegen 180 Euro nach Steuern. Wer im Juli Grundsicherung erhält und irgendwann im Laufe des Jahres 2022 Gehalt, erhält Einmalzahlung und Energiepreispauschale.

Nach Ansicht des VdK wäre dies alles vermeidbar, indem alle Menschen die Energiepreispauschale von 300 Euro erhalten. Über die Steuer könnte dies sozial gerechter verteilt werden. Somit wären keine kleinteiligen Maßnahmen wie Kinderbonus, Einmalzahlung et cetera nötig gewesen. Der VdK mahnt dringend an, die dafür notwendigen administrativen

Voraussetzungen zu schaffen, da auch in Zukunft staatliche Ausgleichszahlungen zum Beispiel für klimapolitische Maßnahmen nötig sein werden.

Die aktuellen exorbitanten Preissteigerungen sind für viele existenzgefährdend, denn bei Lebensmitteln und Energieversorgung handelt es sich um existentielle Güter, auf die jeder angewiesen ist. Besonders problematisch ist es für einkommensschwache und arme Haushalte, die sowieso schon einen Großteil ihres Einkommens dafür aufwenden und keinen finanziellen Spielraum und keine Ersparnisse haben, um die Belastungen abzufedern.

Deswegen ist es für den VdK unverständlich, warum ein Großteil der Entlastungsmaßnahmen gar nicht für diese Gruppen angedacht sind, sondern zum Beispiel durch die Energiesteuersenkung und die Energiepreispauschale hauptsächlich die mittleren Einkommen entlastet werden.

Die Einmalzahlungen und den Sofortzuschlag in den Mindestsicherungsleistungen halten wir als VdK insgesamt für zu gering und für zu spät. Die finanziellen Belastungen durch die Corona-Pandemie halten seit zwei Jahren an. Der VdK fordert hier seit Beginn einen monatlichen Zuschuss von 100 Euro. Die aktuellen Preissteigerungen bei Strom und Lebensmitteln treffen die Leistungsbezieher mit voller Wucht, da schon bisher in den Regelsätzen nicht ausreichend Geld dafür bereitstand. Durch die Fortschreibung der Regelsätze zum Jahr 2022 kam es sogar zu einem Kaufkraftverlust, da die Inflation nicht ausgeglichen wurde.

Doch nicht einmal die knappen Mittel der Einmalzahlung kommen allen in der sozialen Mindestsicherung zugute, da wegen Regelungslücken Partner von Hilfebedürftigen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ausgeschlossen sind. Dies kann auch junge Erwachsene im Elternhaus im Arbeitslosengeld-II-Bezug betreffen. Die Zahlung des Einmalzuschlags am Monat Juli 2022 festzumachen, ist willkürlich. Der VdK befürchtet, dass dadurch Leistungsempfänger durchs Raster fallen, und schlägt deshalb vor, den Zuschlag an alle zu zahlen, die im ersten Halbjahr 2022 Grundsicherung erhalten.

Außerdem werden ganz große Teile der Bevölkerung gar nicht durch konkrete Maßnahmen entlastet. So bekommen die Rentner weder die Energiepreispauschale noch eine Einmalzahlung. So ergeht es auch den Beziehern von Krankengeld, Übergangsgeld und Elterngeld. So sehr es den VdK freut, dass Arbeitslosengeld-I-Bezieher dagegen einmal 100 Euro erhalten sollen, stellt sich die Frage, warum eine Auszahlung in den anderen Sozialversicherungssystemen nicht möglich ist.

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten Stellung.

Zu den Regelungen im Einzelnen

1.1. Sofortzuschlag (§ 72 SGB II, § 145 SGB XII)

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, dem ein Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 3, 4, 5 oder 6 zu Grunde liegt, haben zusätzlich Anspruch auf einen monatlichen Sofortzuschlag von 20 Euro. Satz 1 gilt auch für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die nur einen Anspruch auf eine Bildungs- und Teilhabeleistung haben oder nur deshalb keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, weil im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit Kindergeld berücksichtigt wurde (§ 11 Abs. 1 Satz 5).

Der Sofortzuschlag wird erstmalig für den Monat Juli 2022 erbracht.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass mit der Einführung des Kindersofortzuschlags endlich anerkannt wird, dass die bisherigen Kinderregelsätze in der Grundsicherung zu niedrig sind. Der VdK unterstützt das Vorhaben der Bundesregierung, mit dem Kindersofortzuschlag die Zeit bis zur Einführung der Kindergrundsicherung zu überbrücken. Damit Kinder ohne Armut aufwachsen können, braucht es allerdings einen Kindersofortzuschlag von mehr als 20 Euro im Monat. Allein die willkürlichen Streichungen bei der Berechnung der Kinderregelsätze zeigen, dass die tatsächlichen Bedarfe von Kindern deutlich höher als die Kinderregelsätze sind.¹ Im Jahr 2020 lagen die willkürlichen Streichungen zwischen 44 und 97 Euro.² Im Jahr 2022 liegen die Streichungen aufgrund allgemeiner Preissteigerungen sogar noch über diesen Beträgen.

Der VdK fordert ein Ende der Kinderarmut. Daher befürwortet der VdK die im Koalitionsvertrag vereinbarte Kindergrundsicherung. Diese muss nun schnellstmöglich kommen, um Kinder wirksam vor Armut schützen zu können. Der geplante Kindersofortzuschlag reicht nicht aus.

1.2. Weitere Einmalzahlung aus Anlass der Pandemie (§ 73 SGB II)

Leistungsberechtigte, die für den Monat Juli 2022 Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben und deren Bedarf sich nach Regelbedarfsstufe 1 oder 2 richtet, erhalten für diesen Monat zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass Bezieher von Arbeitslosengeld II bei den besonderen finanziellen Belastungen der Corona-Krise und den steigenden Lebenshaltungskosten entlastet werden

¹ Siehe hierzu den Referentenentwurf zum Regelbedarfsermittlungsgesetz vom 14.07.2020 im Vergleich zu der Anlage zum Regelbedarfsermittlungsgesetz mit den Sonderauswertungen zur EVS 2018.

² Vgl. Diakonie (2020): Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes.

sollen. Leider ist ein einmaliger Zuschuss von 200 Euro hier völlig unzureichend. Der VdK fordert schon seit langem einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 100 Euro für die Zeit der Pandemie. Dieser soll die erhöhten Kosten für Hygiene- und Schutzmaßnahmen und die entfallenen kostenlosen Unterstützungsangebote ausgleichen. Generell braucht es eine grundsätzliche Neuberechnung und Erhöhung der Regelsätze und eine jährliche Fortschreibung, die mindestens die Preissteigerung ausgleicht.

Die Heizkosten müssen tatsächlich vollständig übernommen werden. Die Stromkosten müssen aus dem Regelbedarf herausgelöst werden und in tatsächlicher Höhe übernommen werden.

Im Gesetzentwurf steht, dass nur diejenigen die Einmalzahlung erhalten, die im Juli 2022 Anspruch auf Grundsicherung haben. Es fallen also all diejenigen heraus, die die letzten Monate und auch augenblicklich auf Grundsicherung angewiesen sind und denen jetzt die Mehrkosten entstehen, die aber im Juli vielleicht aufgrund eines zeitlich befristeten Einkommens, zum Beispiel als Saisonarbeiter im Sommer, keinen Grundsicherungsanspruch haben. Gerade bei den vielen Selbstständigen, die durch die Corona-Krise in ihrer Existenz stark bedroht sind, sind die Einnahmen sehr schwankend. Die willkürliche Festsetzung am Monat Juli 2022 kann in der Praxis zu unbegründeten Ungleichbehandlungen führen. Laut Gesetzentwurf soll die Einmalzahlung die Mehrkosten eines längeren Zeitraums abdecken. Dann muss dies aus Sicht des VdK jedoch so geregelt werden, dass alle, die sich in diesem Zeitraum im Bezug befanden, auch den Einmalzuschlag erhalten.

1.2.1. Paare im SGB XII (§ 144 SGB XII)

Leistungsberechtigte, denen für den Monat Juli 2022 Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel gezahlt werden und deren Bedarf sich nach Regelbedarfsstufe 1, 2 oder 3 richtet, erhalten für diesen Monat eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK weist darauf hin, dass es bei der augenblicklichen Formulierung des § 144 SGB XII zu einer großen Benachteiligung von Paaren im Grundsicherungsbezug kommen wird. Ehe- und Lebenspartner in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bilden keine Bedarfsgemeinschaft wie im Arbeitslosengeld II. Nur derjenige, der seinen Bedarf nicht aus seinem eigenen Einkommen decken kann, gilt als hilfebedürftig und damit als Leistungsempfänger. Faktisch hat dieses Paar aber nicht mehr Geld zur Verfügung als ein Paar in einer Bedarfsgemeinschaft, da der Partner mit dem ausreichenden Einkommen in der Praxis genauso seinen Partner mit unterhalten muss.

Ein Beispiel: Bei einem älteren Ehepaar hat die Ehefrau eine kleine Rente, die ihren eigenen Bedarf abdeckt. Ihr Ehemann musste aufgrund schwerer gesundheitlicher Probleme früh in die Erwerbsminderungsrente gehen, die aber nicht für seinen Lebensunterhalt ausreicht. Deswegen beantragt er beim Sozialamt Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, um seine Rente aufzustocken. Die Rente der Ehefrau wird auch als Einkommen bei der Berechnung des Grundsicherungsanspruchs des Ehemannes mit herangezogen. Das bedeutet, sie darf von ihrer Rente nur das behalten, was ihr mit Regelsatz, Wohnkosten et cetera zusteht

und muss den Rest für ihren Ehemann aufwenden. Obwohl sie dadurch auch auf dem Grundsicherungsniveau leben muss, gilt sie beim Sozialamt nicht als hilfebedürftig und leistungsberechtigt.

Bisher hatte diese sogenannte vertikale Einkommensanrechnung nur wenige praktische Nachteile, wie zum Beispiel bei der Berechtigung für eine kostenlose Wertmarke zur unentgeltlichen Beförderung von Menschen mit Behinderung im öffentlichen Personennahverkehr. Bei den nun aktuellen Zuschüssen entstehen aber ganz gravierende Benachteiligungen. So erhielten den einmaligen Corona-Zuschuss von 150 Euro im Mai 2021 alle Leistungsbezieher, somit auch alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft. In der Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte erhielten ihn nur diejenigen, die selber als hilfebedürftig galten. Die Partner, die faktisch ja auch nicht mehr Geld als den Regelsatz zur Verfügung haben, erhielten den Zuschuss nicht.

Wir beim VdK erhielten damals viele verzweifelte Zuschriften von älteren Ehepaaren oder Menschen mit Behinderung, die nicht verstehen konnten, warum sie nur die Hälfte des Geldes erhielten, das Paare im Arbeitslosengeld II erhielten. Auch wir konnten ihnen dafür keine logischen Gründe nennen.

Die jetzige des Fassung des § 144 SGB XII knüpft auch wieder nur am Merkmal der Leistungsberechtigung und hätte das gleiche Ergebnis zur Folge. Dabei könnte ein Zusatz wie er ja auch im § 88d Bundesversorgungsgesetz (BVG) des Gesetzentwurfes vorgesehen ist, diesen Missstand auflösen.

Hier heißt es:

„Erwachsene Leistungsbezieher [...] erhalten für sich und ihren Ehegatten oder Lebenspartner [...] eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 200 Euro“

Diese Formulierung müsste gemäß § 43 Absatz 1 Satz 2 SGB XII folgendermaßen erweitert werden:

„nicht getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner sowie Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft“

Dieser Zusatz ist aus Sicht des VdK absolut notwendig, denn solange die Einkommen der Partner zur Bedarfsdeckung mit herangezogen werden, müssen sämtliche Sonderzuwendungen und Vergünstigungen auch für den nicht-hilfebedürftigen Partner gelten, da auch er auf dem Grundsicherungsniveau lebt.

Schlussendlich trifft diese Benachteiligung auch eine besonders vulnerable Gruppe, denn Ältere, Kranke und Menschen mit Behinderung in der Grundsicherung können ihre Hilfebedürftigkeit eben nicht mehr durch Erwerbsarbeit überwinden. Meist verbleiben sie bis zu ihrem Tod im Hilfebezug und leben mit äußerst eingeschränkten materiellen Möglichkeiten.

Außerdem wird die Gruppe der Rentner momentan keine Energiepreispauschale erhalten und ist damit die am stärksten belastete Gruppe. Das dann auch noch die ärmsten Rentner, die auf Grundsicherung angewiesen sind, noch zusätzlich bei den Einmalzahlungen benachteiligt werden, ist einfach nicht hinnehmbar. Der VdK fordert hier eine gesetzliche Regelung, damit auch die Partner im SGB XII die Einmalzahlung erhalten.

Auch wenn die finanzielle Situation der Rentner relativ heterogen ist, haben wir hier das große Problem der versteckten Armut. Selbst wenn die Rente nicht zum Leben reicht, gehen Ältere häufig eben nicht zum Sozialamt oder zum Wohngeldamt. Schätzungen gehen davon aus, dass 70 Prozent der Anspruchsberechtigten keine Grundsicherung im Alter beantragen. So kommen andere Entlastungsmaßnahmen wie der Heizkostenzuschuss im Wohngeld und die Einmalzahlungen eben auch nicht bei den armen Rentnern an. Stattdessen werden es immer mehr Ältere in den Schlangen der Tafeln und bei Schuldnerberatungsstellen. Es ist somit sozialpolitisch absolut geboten, die Älteren über eine Auszahlung eines Hilfebetrages zu unterstützen. Die Auszahlung könnte über die Deutsche Rentenversicherung laufen, so wie es ja auch bei der Bundesagentur für Arbeit möglich ist.

1.2.2. Fehlende Regelung: Junge Erwachsene im SGB II

Bei der Gruppe der jungen Erwachsenen zwischen 18 und 25 Jahren im Arbeitslosengeld-II-Bezug, die bei ihren Eltern leben, besteht eine Regelungslücke. Wenn sie sich nicht mehr in Ausbildung befinden, haben sie keinen Anspruch auf Kindergeld und somit auch nicht auf den Kinderbonus. Da sie nach der Sonderregelung des § 20 Absatz 2 SGB II nur einen reduzierten Regelsatz der Regelbedarfsstufe 3 erhalten, erfüllen sie auch nicht die Zugangsvoraussetzungen zur Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro für erwachsene Leistungsempfänger, denn diese setzen die Regelbedarfsstufen 1 oder 2 voraus. Dies stellt eine unberechtigte Benachteiligung des jungen Menschen dar, denn nun erhält er keinerlei Entlastungszahlung. Im Leistungssystem des SGB XII besteht dieses Problem nicht, da für die Einmalzahlung auch Leistungsbezieher mit Regelbedarfsstufe 3 erfasst sind.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Dies stellt eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung in den Mindestsicherungssystemen dar, die nicht sachlich begründbar ist. Es entstehen schließlich die gleichen Kosten, egal ob die Person sich im SGB II oder im SGB XII System befindet.

Der VdK fordert, dass diese Regelungslücke geschlossen wird und denjenigen jungen Erwachsenen, die keinen Kinderbonus erhalten, da bei ihnen kein Kindergeld als Einkommen angerechnet wird, Anspruch auf die Einmalzahlung von 200 Euro erhalten. Eine solche Regelung gab es auch schon bei der coronabedingten Einmalzahlung im Mai 2021. Dementsprechend ist ein Zusatz entsprechend § 70 Satz 1 SGB II einzufügen.

1.2.3. Einmalzahlungen im Bundesversorgungsgesetz (§ 88d BVG) und im Asylbewerberleistungsgesetz (§ 17 AsylbLG)

Erwachsene Leistungsberechtigte, die für den Monat Juli 2022 Anspruch auf Leistungen haben, erhalten nunmehr auch eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt außerordentlich, dass auch in diesen sozialen Mindestsicherungssystemen die Einmalzahlung geleistet wird und im Gleichklang auf 200 Euro angehoben wird.

1.2.4. Exkurs: Stromkosten in den sozialen Mindestsicherungssystemen

Die Maßnahmen der Entlastungspakete werden durch die extrem gestiegenen Energiepreise begründet. Der VdK möchte an dieser Stelle auf die unzureichende Regelung der Strompreise in der Grundsicherung aufmerksam machen.

Schon das Bundesverfassungsgericht hatte darauf hingewiesen, dass es bei der Bedarfsermittlung der Stromkosten aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) die Gefahr der Unterdeckung sieht. Die teilweise sehr hohen Preissteigerungen bei der Energieversorgung werden durch die große Zeitspanne zwischen den Neuermittlungen nicht schnell genug berücksichtigt.

So hat eine Studie des Verbraucherportals Verivox aus dem Jahr 2022 ergeben, dass momentan bei einem Single-Haushalt in der Grundsicherung 139 Euro der Jahresstromrechnung nicht durch den Regelsatz abgedeckt sind. Noch viel dramatischer ist die Situation für diejenigen, die von Discount-Energieanbietern gekündigt wurden und in eine extrem teure Grundversorgung wechseln mussten.

Die Berechnung der Strombedarfe an den unteren 15 Prozent der einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen und die jährliche Fortschreibung der Regelsätze haben sich hier als nicht sachgerecht erwiesen. Sie wird weder den regional unterschiedlichen Strompreisen noch der besonderen Lebenssituation von Grundsicherungsempfängern gerecht. Schließlich haben diese meist keine neuen energiesparenden Geräte und wohnen in schlecht isolierten Wohnungen. Auch die jährliche Fortschreibung der Regelsätze anhand der allgemeinen Lohn- und Preisentwicklung ist nicht geeignet, um die Besonderheiten des Energiemarktes zeitnah aufzufangen.

Uns als VdK ist dieses Thema sehr wichtig, da wir wissen, dass gerade der sprunghafte Preisanstieg für Haushaltsstrom viele Hilfebedürftige in große Bedrängnis gebracht hat. Den VdK erreichen immer wieder Zuschriften von Betroffenen, gerade älteren Menschen, die berichten, dass sie mit den Endjahresabrechnungen Nachzahlungen von mehreren hundert Euro zu leisten haben, die sie nicht bewältigen können. Durch die dann drohenden Stromsperrungen werden die Betroffenen von einer elementaren Daseinsvorsorge abgeschnitten. Ohne Strom ist eine Wohnung praktisch nicht mehr bewohnbar und die Hilfebedürftigkeit der Leistungsempfänger wird nur noch verstärkt.

Die bisherige Ermittlung der Strombedarfe als Pauschalbeträge aus der EVS hat sich nicht als effektives Mittel zur Vermeidung von Energiearmut erwiesen. Vielmehr müssen die Kosten anhand des durchschnittlichen Stromverbrauchs der unterschiedlichen Haushaltstypen (Alleinstehende, Paare, Familien mit Kindern) und anhand der regionalen und persönlichen Umstände bedarfsorientiert ermittelt werden und jährlich anhand der aktuellen Preisentwicklung für Strom überprüft und angepasst werden. Zwischenzeitlich müssen Rechtsgrundlagen geschaffen werden, damit hohe Abschlagszahlungen und Nachforderungen als Zuschüsse von den Sozialleistungsträgern übernommen werden können, sonst drohen massenhafte Stromsperrungen.

1.3. Einmalzahlung für Arbeitslosengeld-I-Bezieher (§ 42d Abs. 4 SGB III)

Personen, die im Monat Juli 2022 für mindestens einen Tag Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro. Um Doppelleistungen zu vermeiden, sind Einmalzahlungen an Personen, die mit Arbeitslosengeld II aufstocken und daraus einen Anspruch auf eine Einmalzahlung haben, ausgeschlossen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass auch Bezieher von Arbeitslosengeld I eine Einmalzahlung erhalten. Sie haben nur einen Teil ihres früheren Gehaltes zur Verfügung und sind damit finanziell sehr eingeschränkt. Während der Corona-Pandemie war es sehr viel schwerer eine Erwerbstätigkeit zu finden und Zeiten der Arbeitslosigkeit und damit verbundene finanzielle Einschränkungen verlängerten sich.

Der VdK kann hier nur erneut auf seine Ursprungsforderung von 300 Euro Energiepreispauschale für alle Menschen verweisen. Denn es nicht nachvollziehbar, warum Arbeitslosengeld-I-Bezieher im Gegensatz zur Energiepreispauschale von 300 Euro und der Einmalzahlung von 200 Euro in den Mindestsicherungsleistungen nur 100 Euro erhalten sollen. Es sind auch keine Gründe im Gesetzentwurf angegeben, die eine Herleitung der 100 Euro nachvollziehbar machen.

Weiterhin ist es für den VdK nicht verständlich, warum neben der Arbeitslosenversicherung nicht auch in anderen Sozialversicherungssystemen eine Einmalzahlung möglich ist. Schließlich erhalten beispielsweise Krankengeldbezieher auch nur einen ähnlich hohen Anteil ihres ursprünglichen Gehaltes wie Arbeitslosengeldbezieher und befinden sich unter den gleichen finanziellen Bedingungen.

1.4. Lücke beim Kinderbonus

Zur Abfederung besonderer Härten für Familien aufgrund gestiegener Energiepreise wird im Juli 2022 ein Kinderbonus gemäß des Kindergeldgesetzes gezahlt. Dafür wird das Kindergeld um einen Einmalbetrag in Höhe von 100 Euro erhöht. Der Kinderbonus ist somit an den Bezug von Kindergeld geknüpft. Der Kinderbonus wird bei Sozialleistungsbezug nicht als Einkommen angerechnet.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK sieht hier eklatante Regelungslücken. In den Entlastungspaketen wurde beschlossen, die finanziellen Entlastungsmaßnahmen für die Kinder einheitlich über den Kinderbonus zu regeln. Da er nicht als Einkommen im Sozialleistungsbezug angerechnet wird, soll er sozusagen als „Einmalleistung für Kinder im Mindestsicherungssystem“ fungieren. Da man seine Auszahlung an den Kindergeldbezug gekoppelt hat, gibt es Gruppen, insbesondere Flüchtlingsfamilien, die ihn nicht erhalten werden. Denn viele Familien mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung sind vom Kindergeldbezug ausgeschlossen.

Der VdK begrüßt es sehr, dass durch die aufenthaltsrechtlichen Sonderregelungen in diesem Gesetzentwurf ukrainische Familien auf der Flucht vor dem Krieg Anspruch auf Kindergeld haben und dadurch auch den Kinderbonus erhalten werden.

Aber viele andere Familien mit bestimmten humanitären Aufenthaltserlaubnissen, zum Beispiel aufgrund eines Krieges im Heimatland, bleiben weiterhin vom Kindergeldanspruch ausgeschlossen, wenn sie nicht weitere Voraussetzungen erfüllen. Hier sehen wir eine Benachteiligung gegenüber den geflüchteten Familien aus der Ukraine, denn schließlich sind sie ebenfalls Kriegsflüchtlinge.

Es gibt viele weitere Konstellationen, in denen sich Kinder im Transferleistungsbezug befinden und kein Kindergeld erhalten, weil sie in der Regel ausländische Eltern haben, die augenblicklich arbeitslos sind. So befinden sich im SGB II etwa 82.000 leistungsberechtigte Kinder, die kein Kindergeld erhalten. Im Asylbewerberleistungssystem befinden sich weitere circa 137.500 Kinder, die keinen Kindergeldanspruch haben.

Der VdK sieht es nicht als gerechtfertigt, dass für diese Kinder keinerlei finanzielle Entlastung gezahlt wird. Schließlich entstehen die Mehrkosten durch die Preissteigerungen bei Lebensmitteln und Energie bei allen, unabhängig davon auf Grundlage welches aufenthaltsrechtlichen Titels sie sich in Deutschland befinden. Diese finanziellen Belastungen für die Familien müssen ausgeglichen werden.

Wenn man sich entschließt, dass der Anspruch auf den Kinderbonus an den Kindergeldbezug gekoppelt wird, muss man Regelungen für diejenigen schaffen, die dadurch nicht erfasst werden. Für diese Kinder muss dann die Einmalzahlung greifen. Dafür ist in den jeweiligen Normen zum Einmalzuschlag eine Regelung hinzuzufügen, dass Kinder dann den Einmalzuschlag erhalten, wenn bei ihnen kein Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wird.

1.5. Berechnung des fiktiven Arbeitsentgelts als Grundlage des Übergangsgeldes (§ 68 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX)

Wenn Rehabilitanden an beruflichen Reha-Maßnahmen teilnehmen, erhalten sie Übergangsgeld. Die Berechnung des Übergangsgeldes richtet sich in bestimmten Fällen nach einem fiktiven Arbeitsentgelt. Dieses ist in seiner Höhe abhängig von der individuell erreichten beruflichen Qualifikation. Der Übergangsgeldempfänger wird einer von vier Qualifikationsgruppen zugeordnet. Die Neuregelung bewirkt, dass bei der niedrigsten Qualifikationsgruppe, beispielsweise bei einer fehlenden Ausbildung, bei der Berechnung des Übergangsgeldes ein Arbeitsentgelt zugrunde gelegt wird, das mindestens dem jeweils geltenden Mindestlohn entspricht. Der gesetzliche Mindestlohn wird 2022 in drei Schritten erhöht: Ab dem 1. Januar 2022 erfolgte die Erhöhung auf 9,82 Euro, ab dem 1. Juli 2022 wird der Mindestlohn auf 10,45 Euro steigen und ab dem 1. Oktober 2022 folgt die Erhöhung auf 12 Euro.

Allerdings gilt die Regelung nur für Ansprüche auf Übergangsgeld, die ab dem 1. Oktober 2022 entstehen. Alle anderen, deren berufliche Reha-Maßnahme und damit der Anspruch auf Übergangsgeld früher begonnen haben, profitieren von der Regelung nicht.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass bei der Berechnung des Übergangsgeldes eine untere Grenze auf dem Niveau des Mindestlohns eingezogen wird. Nicht nachvollziehbar ist, dass die Regelung nicht für Personen gilt, deren Anspruch auf Übergangsgeld durch die Teilnahme an einer beruflichen Reha-Maßnahme vor dem 1. Oktober 2022 entsteht. Das Übergangsgeld hat Entgeltersatzfunktion und soll die Versicherten während der gesamten Dauer der Rehabilitation wirtschaftlich absichern. Übergangsgeld wird in der Regel für die Dauer der medizinischen beziehungsweise beruflichen Rehabilitation bezahlt, maximal sechs Wochen, kann aber bei weiterer Arbeitslosigkeit im Anschluss an eine erfolgreich abgeschlossene Maßnahme bis zu drei Monate weitergezahlt werden. Die offenbar beabsichtigte Verwaltungsvereinfachung rechtfertigt nach Ansicht des VdK nicht, Personen, deren fiktives Entgelt nach Qualifikationsstufe vier berechnet wird, schlechter zu behandeln, wenn sie vor dem Stichtag eine berufliche Reha-Maßnahme beginnen, zumal die Mehrausgaben offenbar überschaubar sind. So wird für den Haushalt der Bundesagentur ausgehend von 1.100 Teilnehmenden ein Differenzbetrag beim Übergangsgeld von 1,88 Euro täglich prognostiziert, bei Unfallversicherungsträgern und Trägern der Kriegsopferfürsorge wird von einer sehr geringen Gesamtfallzahlmenge ausgegangen. Der Betrag von 1,88 Euro täglich mag geringfügig erscheinen, aber Menschen, die auf Übergangsgeld angewiesen sind, müssen mit jedem Cent rechnen und haushalten. Der VdK fordert daher, dass die geplante Regelung auch rückwirkend für Übergangsgeldberechtigte gilt, die vor dem 1. Oktober 2022 eine berufliche Reha-Maßnahme begonnen haben.

1.6. Änderung der Stichtagsregelung zur Anerkennung ausgebildeter Assistenzhunde (§§ 12e und 12l BGG)

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz wurde unter anderem geregelt, dass Hundeschulen, die Assistenzhunde ausbilden wollen, von einer fachlichen Stelle zugelassen sein müssen. Geplant war eine entsprechende Verordnung, die zum 1. Januar 2022 in Kraft treten sollte und unter anderem zu Wesensmerkmalen, Kennzeichnung, Anforderungen an artgerechte Haltung, Ausbildungsinhalten, Zulassung von Prüfern, aber auch die Anerkennung bereits ausgebildeter Assistenzhunde regeln sollte. Diese Verordnung liegt bis heute nicht vor. Daher wird der Stichtag zur Anerkennung ausgebildeter Assistenzhunde vom 1. Juli 2021 auf den 1. Juli 2023 verschoben. Damit werden alle Assistenzhunde als solche anerkannt, deren Ausbildung vor dem neuen Stichtag begonnen hat oder aber bis zum 1. Juli 2024 erfolgreich beendet wurde. Die Verschiebung wird notwendig, weil die vorgesehenen zertifizierten Ausbildungs- und Prüfstellen noch nicht flächendeckend vorhanden sind.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK bedauert die Verschiebung der angekündigten Rechtsverordnung. Die Regelung an sich ist sachgerecht. Es handelt sich um einen Bestandsschutz für bereits ausgebildete Assistenzhunde, denen andernfalls eine Anerkennung als Assistenzhund versagt bleiben würde. Damit gilt auch für die entsprechenden „Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften“ weiterhin das Recht auf Zutritt zu beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen öffentlicher und privater Anbieter.